



**Zahlstelle München.** § 19. Abi. 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Deutschland ist in Gaue einzuteilen, die größeren Zahlstellen als Vororte zu benennen und sind deren Verwaltungen verpflichtet, in den in ihren Gaue liegenden Orten eine rege Agitation zu entfalten; die Kosten hierzu trägt die Verbandstafel“.

**Zahlstelle Hamburg.** § 21. Die Verwaltung des Verbandes besteht:

- a) aus dem Vorstandsvorstand,
- b) aus dem Verbandsauschuss,
- c) aus den Ortsvorständen der Zahlstellen,
- d) aus dem Verbandstage.

**Zahlstelle Hamburg.** § 22. Neuer Absatz: „Die Wahl der beidseitigen Vorstandsmitglieder und die Festlegung der Gehälter derselben geschieht durch den Verbandstag. Die Wahl der nichtbeidseitigen erfolgt durch die Zahlstelle am Sitz des Vorstandes. Die Wahlen erfolgen per Stimmzettel mit einfacher Majorität.“

**Zahlstelle Hamburg.** § 23 soll neu lauten: „Die Amtsdauer des Vorstandsvorstandes währt bis zum nächsten Verbandstage. Scheidet während der Wahlperiode ein unbeidseitiges Vorstandsmitglied aus oder ist dauernd verhindert, seinen Amtsgeschäften vorzustehen, so hat die Zahlstelle am Sitz Ertrag zu wählen. Die Wahl muß 14 Tage vorher im Verbandsorgan ausgeschrieben werden.“

**Zahlstelle Hamburg.** § 26. Letzter Absatz fällt weg. Dafür wären neu zu setzen:

g) Kartellverträge mit anderen und verwandten Organisationen zu schließen.

h) In Gemeinschaft mit dem Verbandsauschuss 1. das Recht, mit zweidrittel Majorität jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses, auch die Vorsitzenden, vom Amte zu entheben, sofern sie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung und das Verhalten desselben den Verbandsinteressen zuwiderläuft, sowie

2. die während einer Amtsperiode erfolgende Wahl eines beidseitigen Vorstandsmitgliedes vorzunehmen und dessen Gehalt festzusetzen.

**Zahlstelle Hamburg.** § 27 ist zu streichen, dafür neu:

Verbandsauschuss.

§ 27. Der Ausschuss besteht aus 5 Personen; den Sitz desselben bestimmt der Verbandstag. Die Wahl des Ausschusses geschieht durch die Zahlstelle am Sitz desselben mittels Stimmzettel. Er hat sich innerhalb 4 Wochen nach Stattfinden des Verbandstages zu konstituieren und dieses im Organ bekannt zu geben. Derselbe gibt sich seine Geschäftsführung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Der Ausschuss hat die Amtstätigkeit des Vorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über das Organ und die Beschlüsse des Vorstandes, vorbehaltlich der Berufung an den Verbandstag, zu erledigen und gemeinsam mit dem Vorstandsvorstand die im § 26, Abi. g und h und § 28 Abi. 2 bezeichneten Funktionen auszuüben.

Die Amtsdauer des Ausschusses währt bis zum nächsten Verbandstage. Ertragwahlen finden gemäß den Bestimmungen des § 23 statt.

**Zahlstelle Hamburg.** § 28, Abi. 1. Der Verbandstag findet alle 2 Jahre statt.

Abi. 2. Der Vorstand hat die Pflicht, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragen. Außerdem hat der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Verbands-Ausschuss das Recht, in dringenden Fällen einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.

Abi. 3 ist einzufügen hinter „durch Abstimmung“ per Stimmzettel.

Abi. 4. Der Verbandstag erledigt 5. die Entscheidung über die etwaige Verlegung e) des Verbands-Ausschusses.

**Zahlstellen Kiel und Dresden.** § 28. Der Extrabeitrag zum Verbandstage ist abzuschaffen.

**Zahlstelle Hamburg.** § 29, Abi. 3. Zahlstellen von 100–200 Mitgliedern wählen einen Delegierten, von 200–400 zwei Delegierte, je weiteren 200 Mitglieder einen Delegierten mehr, jedoch höchstens 4.

Abi. 4. Zahlstellen unter 100 Mitglieder werden vom Vorstandsvorstand zusammengesetzt und können bis 200 Mitglieder einen Delegierten entsenden.

**Zahlstelle Dresden.** § 29. Zahlstellen von 50 bis 200 Mitglieder haben das Recht, einen Delegier-

ten zu wählen, je weiteren 200 Mitglieder einen Delegierten mehr. Zahlstellen von 50 Mitgliedern werden vom Vorstandsvorstand zusammengesetzt und können bis zu 200 Mitglieder einen Delegierten entsenden.

Des weiteren an den § 29 anfügen: „Bestehen sich an einem Orte mehrere Zahlstellen, so haben diese auf Grund ihrer gesamten Mitgliederzahl die Wahl der Delegierten gemeinsam vorzunehmen, doch dürfen nicht mehr denn vier Delegierte von einer Zahlstelle entsendet werden.“

**Zahlstelle München.** § 29, Abi. 3 soll folgendermaßen geändert werden: „Zahlstellen von 50 bis 150 Mitgliedern haben das Recht, einen Delegierten zu wählen, von 150–400 Mitgliedern 2 Delegierte; für je weiteren 200 Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen“.

**Zahlstelle München.** § 30 ist als Abi. 2 anzufügen: „Denjenigen Zahlstellen, welchen es nicht möglich ist, mit den am Orte verbleibenden Prozenten den Arbeitsnachweis zu unterhalten, hat die Zentralstelle einen Zuschuß zu geben“.

### Bresle.

**Zahlstelle Hamburg.** § 31, Abi. 4: „erledigt der Verbandsauschuss“.

Die „Solidarität“ erscheint sobald als möglich, jedoch spätestens vom 1. Januar 1906 ab, jede Woche einmal.

Verbesserung des Inhaltes der „Solidarität“ und zwar, daß in Zukunft mehr Artikel über Ziel, Zweck und Nutzen der Gewerkschaft gebracht werden. Zweimal im Jahre hat eine Agitationsnummer zu erscheinen.

**Zahlstelle Berlin I.** § 31. „Der Erscheinungstag ist der Donnerstag“, ferner 3. Absatz die Worte zu streichen: „aus den Reihen der Mitglieder“.

**Redaktionskommission Berlin** zum § 31. „Der Verbandstag möge beschließen, im Interesse der Mitgliedschaft den Vorstandsvorsitz und die Redaktion zu trennen“.

**Zahlstelle Kiel.** „Die Zeitung soll in Zukunft alle 8 Tage 4-seitig oder alle 14 Tage 8-seitig erscheinen; Beilagen nach Bedarf“.

### Streik- und Unterstützungs-Reglement.

**Zahlstelle Dresden.** a) Streiks ist im § 1 des erste Wort „Sämtliche“ zu streichen und dafür zu setzen: „Angriffs-Streiks einer gesamten Zahlstelle bedürfen“ usw.

Im § 3 ist der letzte Satz: „Dasselbe gilt auch für Streiks in einzelnen Druckerien usw.“ zu streichen und dafür zu setzen: „Bei Angriffs- sowie Abwehrstreiks in den einzelnen Druckerien steht den Ortsvorständen das Recht zu, den örtlichen Verhältnissen entsprechend selbständig zu handeln. Jedoch ist der Vorstandsvorstand sofort zu benachrichtigen.“

Der § 10 soll folgende Fassung erhalten: „Anspruch auf Unterstützung haben in der Regel nur Mitglieder, jedoch können auch Nichtmitglieder unterstützt werden. In besonderen Fällen ist der Ortsvorstand berechtigt, auch Ausnahme-Unterstützung an Nichtmitglieder zu gewähren.“

**Zahlstelle Berlin I.** § 2. Für die Worte „mindestens 4 Wochen“ zu setzen: „mindestens 2 Wochen“.

§ 11 erhält folgende Fassung: „Die Höhe der Unterstützung bestimmt der Verbandstag; dieselbe ist für jedes Mitglied gleich hoch und wird vom ersten Tage ab gezahlt.“

### Allgemeine Anträge.

**Zahlstelle Leipzig.** Auf die Tagesordnung ist als Extrapunkt zu stellen: 1. Die Erwerbslosen-Unterstützung. 2. Schleierangelegenheit.

**Zahlstelle Leipzig.** Bei Einführung der Staffelp Beiträge ist das Markensystem einzuführen.

**Zahlstellen Kiel, Hamburg, Breslau, Dresden und Hannover.** Das Markensystem ist einzuführen.

**Zahlstelle Stralsburg i. C.** Das Abstempelungssystem ist in den Quittungsbüchern beizubehalten.

**Zahlstelle Leipzig.** Die Erwerbslosen-Unterstützung ist einzuführen.

**Zahlstelle Berlin I.** Das Verbandsjahr rechnet vom 1. Januar bis 31. Dezember.

**Zahlstelle Kiel.** Die Arbeitsnachweise sind zu zentralisieren oder zum mindesten in Bezirke einzuteilen.

**Zahlstelle Kiel.** Die Zeitungs-Austrägerinnen sind als Sektion dem Verband anzugliedern.

**Zahlstelle Hamburg.** Im Interesse einer einheitlichen Buchführung liefert der Vorstandsvorstand an sämtliche Zahlstellen die Hebelisten sowie die Stattenbücher nebst den nötigen Formularen.

Der Verbandstag wählt einen ersten Vorsitzenden oder Vorsitzende mit festem Gehalt. Außerdem hat derselbe oder dieselbe die Redaktion des Verbandsorgans zu übernehmen.

**Zahlstelle Breslau** beantragt, den Vorhau von 100 Mk. zu streichen.

### Anträge zu Punkt 3 der Tagesordnung.

**Zahlstelle Breslau.** Der Verbandstag wolle einen, für sämtliche Zahlstellen unseres Verbandes gültigen Normal-Lohn-Tarif beraten und dessen alsbaldige Durchführung beschließen.

Die dazu notwendigen Unterlagen sind vom Vorstandsvorstand auszuarbeiten und den Verbandstags-Delegierten vorzulegen.

Desgleichen sind auch die für die einzelnen Orte notwendigen Lokal-Zuschläge festzusetzen.

Bei Ablehnung dieses Antrages wolle der von der Zahlstelle Breslau ausgearbeitete und von dem Delegierten vorzulegende Lohn-Tarif für dieselbe anerkannt werden.

**Zahlstelle Kiel.** Wenn irgend möglich, ist ein Tarif für Deutschland einzuführen.

**Zahlstelle Hannover.** Die Unterstützungssätze, Beitragshöhe usw. ist alles im Statut festzulegen.

### Rundschau.

**Breslau.** Versammlung vom 16. April. Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragte Kollege Schulz einen Punkt einzufügen, und zwar Wahl einer Tarifkommission. Nach einer kurzen Debatte, in welcher sich Kollege Hobaus sehr dagegen aussprach, um nicht jede Versammlung nur halb zu erledigen, wurde der Antrag angenommen. Nach Berlesung und Annahme des Protokolls der letzten Versammlung wurden Kollege Max Reichmann und die Kollegin Martha Steinbart mit der üblichen Begrüßung seitens des Vorsitzenden aufgenommen. Als dann verlas der Vorsitzende einen Brief des Kollegen Abend, worin derselbe seine in der vorigen Versammlung eingebrachten Anträge vorläufig zurückzieht, weil sich eine Generalversammlung damit beschäftigen soll. Um diesem Wunsch gerecht zu werden, verpach Kollege Müller, eine außerordentliche Generalversammlung, welche Montags stattfinden soll, einzuberufen, um mit Verbandstagsanträgen zu Ende zu kommen. Kollege Schulz stellte den Antrag, eine dreigliedrige Tarifkommission und zwei Mitglieder dazu aus dem Vorstand zu wählen. Nach einigen kurzen Gegenüberlegungen fand auch dieser Antrag Annahme. Als gewählt gingen hervor die Kollegen Ernst Wuttke, Georg Müller, Hugo Lohr, Hermann Schulz und Paul Stadahl. Der Vorsitzende machte dann noch einige Vorschläge über Verbandstagsanträge, welche allgemeine Zustimmung der Mitglieder fanden. Nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten erfolgte Schluß der Versammlung.

**Berlin II.** Bericht von der 5. außerordentlichen Generalversammlung vom 16. April 1905. Nach Berlesung und Annahme des Protokolls der letzten Versammlung wurden 111 Kollegen neu aufgenommen und willkommen geheißen, während die Aufnahme des Kollegen Lueschmid dem Vorstand überwiesen wurde. Die Abrechnung vom Maskenball ergab einen Ueberchuß von 425,35 Mk. Das Stiftungsfest findet am 14. Mai in den Zentral-Festhallen statt. Da das Programm ein reichhaltiges ist, werden die Kollegen ersucht, sich recht rege an dem Biletvertrieb zu beteiligen. Betroffen Anträge zum Verbandstage wurden die des Vorstandes angenommen. Zur Wahl der Delegierten teilt Moritz mit, daß wir 9 Delegierte zu wählen haben. Kollege Gloth stellte den Antrag, 3 Mitglieder vom Vorstand und 6 Mitglieder aus der Versammlung zu wählen. Derselbe wurde angenommen. Gewählt wurden vom Vorstand die Kollegen Moritz, Kruschinski, Heibel, Erismann, Stephan; von der Versammlung Wahle, Meich, Land, Gloth, Erleser und Bucher. Als Ertragmänner Witterfeld und Zäbick. Somit war die Tagesordnung erledigt und erfolgte Schluß der Versammlung mit einem Hoch auf den Verband und die Zahlstelle II. P. R.